



Mitteilungsvorlage

Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 02.03.2010 Nr. 11.3 der TO		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 3/189/2010	
Dez. I	FB 3	Datum: 26.02.2010	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Mitteilungsgegenstand:

Verkehrsregelung im Bereich der Halterner Str.

II. Rechtsgrundlage:

III. Sachverhalt:

Die Verkehrssituation im Bereich der „Halterner Str.“ ist bereits mehrfach, zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 29.09.09, thematisiert worden. Insbesondere ist der Kreuzungsbereich „Halterner Str./ Kastanienallee/ Reckelsumer Str.“ herausgestellt worden, für den die Errichtung eines Minikreisels vorgeschlagen wurde.

Darüber hinaus ist angeregt worden, auf der Teilstrecke vom Einmündungsbereich „Halterner Str. / B 58“ bis hin zum Ortseingangsschild eine Radwegespur auszuweisen, um die Verkehrssicherheit für Radfahrer zu erhöhen.

Bezüglich der geschilderten Problematik hat ein gemeinsamer Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde stattgefunden, in dem die Verkehrsregelung im gesamten Bereich der „Halterner Str.“ nochmals analysiert und überprüft worden ist.

Derzeit ist ab dem Einmündungsbereich „Halterner Str. / Alte Heide“ durchgehend bis zum Orteingangsschild eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h festgesetzt. Diese Beschränkung erscheint - auch nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde - ausreichend, um die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer in ausreichender Form zu gewährleisten.

Aus Sicht der Verwaltung sind derzeit keine ergänzenden Maßnahmen - etwa in Form der Errichtung eines Minikreisels - erforderlich, da es sich bei den angesprochenen Bereichen um keine Unfallschwerpunkte handelt. Darüber hinaus sind auch sonstige Kriterien, welche die Herstellung eines Kreisverkehrs rechtfertigen würden (z.B. unzureichende Kapazität an vorhandenen Knotenpunkten, überhöhte Geschwindigkeit, mangelnde Akzeptanz einer bestehenden Vorfahrtsregelung) nicht erfüllt. Der Anlegung eines Minikreisverkehrs an dem thematisierten, sich außerhalb geschlossener Ortschaften befindenden Kreuzungsbereich steht zudem entgegen, dass insbesondere für Autofahrer die Erkennbarkeit nicht gegeben ist, und auf diesem Wege zusätzliche Gefährdungspotentiale geschaffen werden.

Die Anregung, auf der Teilstrecke „Einmündung B 58 /Halterner Str.“ bis zum Ortseingang eine Radwegspur auszuweisen, ist darüber hinaus auch aufgrund der bestehenden rechtlichen Regelungen nicht umsetzbar, da nach der StVO eine derartige Kennzeichnung nur innerhalb geschlossener Ortschaften zugelassen ist.